

Ungelöste Probleme der Mindestsicherung

Die Debatte um die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) dominiert weiterhin den sozialpolitischen Diskurs. Aber nicht die notwendigen Verbesserungen, sondern Forderung nach Einsparung und Begrenzung der Zugangsberechtigung prägen die Beiträge konservativer Gruppierungen und populistischer PolitikerInnen. Unbestritten und real gibt es seit Jahren eine Vielzahl von Lücken im sozialen Netz Mindestsicherung und viele Probleme bleiben bisher ungelöst. Einige dieser unbearbeiteten Defizite werden mit Blick auf die laufenden Verhandlungen der neuen Bund-Länder-Vereinbarung zur BMS näher beleuchtet.

Gesundheitskosten ungenügend abgedeckt

Die herausragende Verbesserung durch den Wechsel von der alten Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung war, dass alle BMS-BezieherInnen ohne laufenden Krankenversicherungsschutz durch die Pflichtleistung in die Regelversicherung der Gebietskrankenkassen einbezogen wurden. Vorbei sind die Zeiten der zusätzlichen Diskriminierung durch den Sozialhilfe-Krankenschein. Die Freude über diese Errungenschaft hat aber ihre Grenzen, da die Lösungen bei Kostenbeiträgen und Selbstbehälten nicht konsequent weiterentwickelt wurden. So sind beispielsweise BMS-BezieherInnen von Kostenbeiträgen bei Krankenhausaufenthalt befreit, für mitversicherte Kinder und Angehörige sind diese Kostenbeiträge jedoch zu entrichten. Selbstbehälte bei Heilbehelfen und verschiedenen Hilfsmitteln werden ebenfalls eingefordert. Diese Gesundheitskosten sind für armutsgefährdete Haushalte eine zusätzliche Belastung und bergen die Gefahr in sich, dass auf Grund finanzieller Notlagen die erforderlichen und benötigten Behandlungen oder Hilfsmittel nicht oder unzureichend in Anspruch genommen werden. Langfristig negative Folgen sind hier besonders für mitversicherte Kinder zu befürchten. Bisher wird von den Sozialämtern auf den Unterstützungs fonds der Sozialversicherung verwiesen, der die Kosten übernehmen soll. Wie Erfahrungen zeigen, führt dieser Bittgang nicht immer

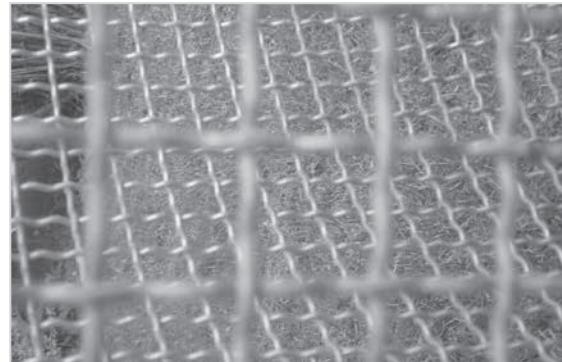


Foto: Norbert Krammer

zu einer Unterstützung.

Ungelöst bleibt weiterhin das Problem, dass die Krankenversicherung die mitversicherte Person nicht vom Wegfall des Krankenversicherungsschutzes verständigen muss. Dies führt zu finanziellen Problemen und erheblichem bürokratischen Aufwand, der dringend beseitigt werden muss.

Rechtzeitige Unterstützung und Soforthilfe

Die Entscheidungsfristen zwischen Antragstellung und gewährter Hilfeleistung wurden mit Einführung der BMS gegenüber sonstigen Verwaltungsentscheidungen halbiert. Nun muss das Sozialamt innerhalb von drei Monaten entscheiden. Im Regelfall entscheiden die Bezirksverwaltungsbehörden ohnehin viel rascher, denn die Rechtzeitigkeit der benötigten Hilfe zählt zu den festgeschriebenen BMS-Prinzipien - und die jeweiligen Behörden wollen überwiegend nicht nur die Aufgaben erfüllen, sondern auch Menschen in Notlagen helfen. Leider gibt es trotzdem einzelne Behörden, die durch überlange Bearbeitungsfristen den Maximalrahmen scheinbar konsequent ausreizen. Aber auch grundsätzliche Bedenken können ins Treffen geführt werden: Kann bei einer bestehenden

Notlage wirklich mehrere Monate bis zur Bearbeitung zugewartet werden? Auch die Armutskonferenz legt sich hier deutlich fest und meint, eine Verkürzung der Maximalbearbeitungszeit sei erforderlich.

„
So sind beispielsweise
BMS-BezieherInnen von
Kostenbeiträgen bei
Krankenaufenthalt
befreit, für mitversicherte
Kinder und Angehörige
sind diese Kostenbeiträge
jedoch zu entrichten.“

Die von der Behörde benötigte Bearbeitungszeit soll und kann durch Soforthilfe abgefedert werden. Leider kommt dieses Instrument der Überbrückung viel zu selten zum Einsatz, wie Sozialberatungsstellen aus Erfahrung berichten.

Statt Soforthilfe der BMS wird auf die Sozialfonds und karitative Hilfseinrichtungen verwiesen.

Ungeschmälerte Familienbeihilfe

Sehr deutlich und klar wird in der Bund-Länder-Vereinbarung zur BMS festgelegt, dass die Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (mit Ausnahme Familienhospiz) nicht als Einkommen anzurechnen sind und den BezieherInnen weiter ungeschmälert zur Verfügung stehen. Die erhöhte Familienbeihilfe erwerbsunfähiger Menschen wird als Beitrag für beeinträchtigungsbedingt notwendige Aufwendungen gewährt. Und dafür ist die Transferleistung auch zu verwenden.

Fast alle Bundesländer halten sich an diese Vereinbarung. In Kärnten und Oberösterreich aber wird durch den Trick eines reduzierten Mindeststandards die Leistung gekürzt. In Oberösterreich beträgt die Kürzung für Menschen mit Beeinträchtigungen monatlich rund 220,- Euro - Geld, das in einem anderen Bundesland, das sich an die Vereinbarung hält, für die Abdeckung der notwendigen Hilfestellungen zur Verfügung steht.

Die Missachtung der BMS-Vereinbarung bleibt für Oberösterreich und Kärnten bisher folgenlos und sollte jedenfalls bei der Neuverhandlung konsequenter und verpflichtend umgesetzt werden. Denn jetzt entscheidet der Zufall des Wohnortes, ob die erhöhte Familienbeihilfe widmungsbezogen eingesetzt werden kann.

Zusatzeistungen und Sonderbedarfe

Statt der ursprünglich geplanten Vereinheitlichung erfolgten individuelle Lösungen in den einzelnen Bundesländern. Fast durchwegs wurden früher in der Sozialhilfe bestehende Rechtsansprüche zurückgenommen und ins Privatrecht als Kann-Leistung in den BMS-Landesgesetzen formuliert. Hier muss dringend nachgebessert und diese Leistungsbereiche mit Rechtsanspruch abgesichert werden.

Sonderbedarfe bei langfristig oder permanent erhöhtem Aufwand aufgrund besonderer Umstände wären als Pflichtleistung zu definieren, beispielsweise bei körperlichen, psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigungen oder bei langer bzw. chronischer Krankheit. Auch die bestehenden Hilfen in besonderen Lebenslagen bedürfen eines Rechtsanspruches. Denn es werden hier Zusatzleistungen als Bedarfe zusammengefasst, die nicht alltäglich und daher nicht im normalen Mindeststandard enthalten sind. Die Hilfen sind kostenintensiv und notwendig, daher sollten sie auch entsprechend verlässlich gewährt werden. Beispiele sind die Geburt eines Kindes, der Austausch eines defekten Kühlschranks oder Ausgaben für den Schulbeginn.

Der Rechtsanspruch auf Abdeckung realer Wohnkosten wurde beim Übergang von der alten Sozialhilfe zur Mindestsicherung auf den Viertelanteil des Mindeststandards reduziert. Zur Abdeckung der meist viel höheren realen Wohnkosten muss auf zusätzliche Unterstützung aus Wohnbeihilfe und Kann-Leistungen vertraut werden.

Zusatzleistungen im Bereich Wohnen müssen klarer geregelt und mit Rechtsanspruch versehen werden, damit Anmietungs- und Übersiedlungskosten genauso wie die Grundausstattung des Wohnraums nicht dem individuellen Vollzug der Kann-Leistung überlassen bleibt. Menschenwürdiges Wohnen ist als Leistung der BMS mit Rechtsanspruch abzusichern.

Weitere Probleme

Für Menschen mit Beeinträchtigungen, die in Privathaushalten leben, bieten die Leistungen der BMS wertvolle Unterstützung, wenn auf Grund eingeschränkter Finanzmittel der Lebensbedarf nicht alleine bestritten werden kann. Wie groß diese Gruppe ist, kann auf Grund fehlender statistischer Erhebungen nicht genau gesagt werden. Die höheren Lebenshaltungskosten von Menschen mit Beeinträchtigungen werden leider nicht in notwendigen Sonderbedarfen abgebildet. Ungelöst ist auch der Zugang zum Arbeitsmarkt, der den Ausbau inklusiver Angebote erfordert.

Offen bleibt auch die Unterbindung von Unterhalts-Klagen, insbesondere von erwachsenen BMS-BezieherInnen gegenüber ihren Eltern, wenn fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit angenommen werden muss. Diese alten Regelungen müssen dringend überdacht werden.

Kern geglückter Hilfestellung bleibt ein von Wertschätzung getragener, korrekter Vollzug durch die Verwaltungsbehörden. Leider zeigt die Erfahrung hier immer wieder Schwächen auf. Dringend erforderlich sind hier klarere Verfahrensregeln, bessere Rahmenbedingungen für die Vollzugsorgane sowie die stärkere Position der Leistungsberechtigten im Verfahren.

In der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gibt es noch jede Menge Verbesserungsbedarf!

Norbert Krammer

ist Bereichsleiter bei
VertretungsNetz-
Sachwalterschaft, Mitglied
im Armutsnetzwerk
OÖ und Teil der BMS-
Monitoring-Gruppe der
Armutskonferenz.

